

Verband d. Teilnehmergeinschaften

Außenstelle Kaiserslautern

Fischerstraße 12

67655 Kaiserslautern

Tel. 0632149114132 Fax 0632149117132

Öffentliche Ausschreibung

49416-03/2026

Anlage zum Angebot **49416-03/2026**

Betreff: **Baumaßnahme der Teilnehmergeinschaften**
Flurbereinigungsverfahren Winden - Steinweiler

AZ.: 49416

Angebot für:

Wegebauarbeiten; Ausbau von Wirtschaftswegen

BAUBESCHREIBUNG

1. Allgemein

Die nachstehenden Angaben entbinden den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baustelle und der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistung maßgebenden Unterlagen und Verhältnisse.

Alle sich aus der Baubeschreibung ergebenden Forderungen hat der Auftragnehmer in die entsprechenden Positionen des LV einzurechnen, sofern über die Kostentragung in der Baubeschreibung oder dem LV nicht ausdrücklich etwas anderes ausgesagt ist.

Soweit in der gesamten Baubeschreibung Leistungen erörtert, bzw. zur Verdeutlichung näher erklärt sind oder auf besondere Umstände u. dgl. hingewiesen wird, sind die daraus resultierenden Erschwernisse bei der Preisbildung entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird dringend empfohlen, vor der Kalkulation sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

Die Beschreibung der Leistung in der Baubeschreibung ist eine stichwortartige Leistungsangabe, sie bezeichnet lediglich den wesentlichen Inhalt der Leistung. Maßgebende Bestandteile des Vertrages ist das Leistungsverzeichnis mit den „Besonderen Vertragsbedingungen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ sowie die nachfolgenden weiteren besonderen Vertragsbedingungen:

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.5 Der AN hat sich vor Baubeginn über Vorhandensein und Lage der eventuell im Baubereich befindlichen Rohrleitungen, Kabel etc. zu unterrichten und hinsichtlich der Behandlung dieser Anlagen die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Von der Verpflichtung wird er auch durch Angaben in Verdingungs- und Trassenunterlagen nicht entbunden. Durch die Bauausführung verursachte Schäden hat der Auftragnehmer im vollen Umfang zu vertreten.
- 10.6 Der AN hat alle Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, die zur Ausführung des Bauauftrags erforderlich sind, bei den zust. Stellen zu beantragen und durchzuführen.
- 10.7 Für die Einzelwerte des *Einbaugewichts* von Asphalttragschichten, Asphaltdeckschichten und Asphalttragdeckschichten gemäß Bericht über die Untersuchung von Bohrkernen wird abweichend von den ZTV-LW ergänzend vereinbart, dass ein wesentlicher Mangel bei einer Unterschreitung des Solleinbaugewichts der Schicht um mehr als 25 % vorliegt. Bei Asphalttrag- und Deckschichten zusammen liegt bei einer Unterschreitung um mehr als 20 % ein wesentlicher Mangel vor (analog zur Regelung der ZTV-LW bei Abrechnung nach Einbaudicke).
- 10.8 Die Empfehlungen gemäß Anhang 2 zur ZTV-LW 16 sind anzuwenden.
- 10.9 Der AN ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln beachtet und eingehalten werden.
Der AN hat seine Mitarbeiter und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer vor Aufnahme der Tätigkeiten über die durch die Arbeiten verbundenen Gefährdungen aufzuklären und über die Maßnahmen zur Verhütung zu unterweisen (Gefährdungsbeurteilung). Hierbei sind alle technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung und der erforderlichen Arbeitsmittel zu berücksichtigen.
- 10.10 Gemäß Prüfung durch den Auftraggeber, dessen Aufsichtsbehörde und den VTG ist der Einsatz eines Koordinators gemäß Baustellenverordnung nicht erforderlich. Sollte der Auftragnehmer zur Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten Nachunternehmer (mehrere Arbeitgeber) einsetzen und dadurch ein Koordinator gemäß § 3 der Baustellenverordnung notwendig werden, so hat der Auftragnehmer die notwendigen Schritte zur Bestellung eines Koordinators einzuleiten und die insgesamt durch die Koordination entstehenden Kosten ohne gesonderte Vergütung zu tragen. Der Koordinator ist in diesem Fall über die komplette Bauzeit zu stellen.

-----Ende der Besonderen Vertragsbedingungen-----

1. Lage / Zufahrt der Baustelle

Das Flurbereinigungsgebiet besteht aus zwei Teilabschnitten und umfasst eine Fläche von ca. 70 ha. Die rund 61 ha landwirtschaftliche Nutzfläche teilen sich in Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung auf. Des Weiteren gibt es im südlichen Teilgebiet vereinzelte Obstanlagen. Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich über die Gemarkungen Steinweiler, Winden und Freckenfeld. Das Teilgebiet Süd, mit einer Fläche von rund 39 ha, liegt südlich der Ortsgemeinde Winden und wird im Westen von dem Wirtschaftsweg „Grasweg“ und im Osten von der Eisenbahnlinie Winden-Steinfeld begrenzt. An der nordwestlichen Verfahrensgrenze befindet sich der Aussiedlerhof und landwirtschaftlicher Betrieb „Bauers Garten“.

Das Teilgebiet Nord liegt nordöstlich der Ortsgemeinde Winden sowie südlich der Ortsgemeinde Steinweiler und wird im Süden von der Landstraße L-548, westlich von der Eisenbahnlinie Steinweiler-Winden und nördlich von dem Erlenbach/Flutgraben und Bruchgraben begrenzt. Im Teilgebiet Nord verlaufen mehrere Gräben, wie der Bruchgrabe und der Altbach sowie der Erlenbach.

Nördliches Planungsgebiet

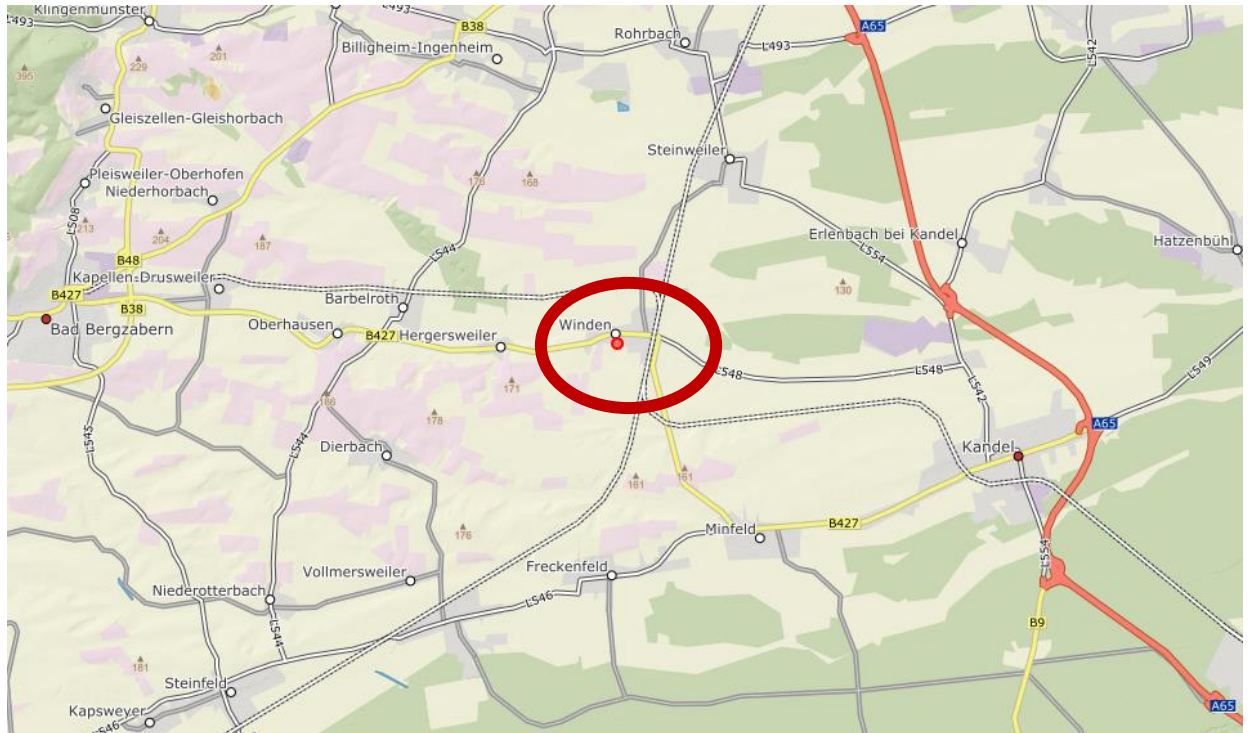
Die Zu- und Ausfahrt zu dem nördlichen Teilgebiet erfolgt, von der L 548 zwischen Winden und Minderslachen, über den bestehenden Wirtschaftsweg (Zufahrt 1).

Südliches Planungsgebiet

Die Zu- und Ausfahrt zudem Weg 100 erfolgt über die B 427 (Hauptstraße) und weiter über den „Grasweg“ in Richtung Aussiedlerhof „Bauers Garten“.

Die Nutzung der zu der Baustelle angrenzenden Wirtschaftswegen, außer den zuvor genannten, ist untersagt. Diese dürfen nur nach Abstimmung mit den Eigentümern und unter Einhaltung deren Auflagen (z.B.: Beweissicherung, Einhaltung Achslasten, etc.) genutzt werden. Die Benutzungserlaubnis ist schriftlich zu dokumentieren und eine Kopie davon dem AG, vor der Nutzung, unaufgefordert vorzulegen. Für Schäden, die durch das Befahren der Wirtschaftswege entstehen, haftet der Auftragnehmer. Der AN hat die verursachten Schäden auf eigene Kosten zu entfernen.

Es wird empfohlen die Zufahrten im Vorfeld der Kalkulation zu besichtigen und sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Materialtransporte und Maschinentransporte sind entsprechend den Belastbarkeiten und den Breiten der vorhandenen Wege und Brücken anzupassen.



Übersichtskarte



Übersichtskarte südliches Planungsgebiet



Übersichtskarte nördliches Planungsgebiet

2. Lagerplätze

Flächen für die Baustelleneinrichtung und Unterkünfte werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Diese sind vom AN zu beschaffen und zu unterhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen wieder in Ihrer ursprünglichen Form herzustellen. Die für die Einrichtung und den Rückbau der Flächen entstehenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Der anfallende überschüssige Oberboden / Wasem bei Weg 100, kann seitlich auf den Flächen des AG (Ackerflächen) innerhalb der Verfahrensgrenze gelagert werden. Bei dem Wegezug 1 bis 106 kann der Oberboden / Wasem lediglich bei den Wegeabschnitten 101 und 106 in den westlichen Ackerflächen gelagert werden.

Der Großteil des überschüssigen Bodens aus den bestehenden Wegetrassen ist aufzunehmen und von der Baustelle zu entfernen und fachgerecht wiederzuverwerten bzw. zu entsorgen. Ein Teil des überschüssigen Bodens wird für die Verbreiterung bzw. für den Profilausgleich der Wegetrasse innerhalb des Verfahrensgebietes verwendet.

Wasser, Abwasser und Strom können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Der AN muss sich diese im Bedarfsfall auf eigene Kosten beschaffen.

3. Beschreibung der Baumaßnahme

Die Haupteerschließung des nördlichen Teilgebietes erfolgt ab der Landstraße L 548 über den durchgängigen Verbindungswegezug (Zufahrt Nr. 1 sowie Nrn. 101–104, 600 und 106) und führt über ausgebaute Feldwege bis zur nördlich gelegenen Ortslage Steinweiler. Der Wegezug kreuzt

mehrere Gräben (u. a. Altbach, Flutgraben und Bruchgraben), die dem Entwässerungssystem der Erlenbach-Niederung zugeordnet sind.

Im südlichen Teilgebiet dient der alte Betonweg (Nr. 100) als Haupteerschließung der anliegenden Felder. Im Westen mündet der Betonweg in einen befestigten Verbindungsweg, der bis zur Ortslage Winden führt.

Dem insgesamt ausreichend dicht ausgebauten Wirtschaftswegenetz der beiden Teilgebiete steht der bauliche Zustand der bereits erwähnten befestigten Wege entgegen. Der Großteil dieser Wege weist aufgrund des fortgeschrittenen Alters typische Ermüdungserscheinungen wie Rissbildungen, Frostsprengungen und Absenkungen auf.

Aus wegbautechnischer Sicht besteht das zentrale Ziel der Flurbereinigung Winden-Steinweiler in der Ertüchtigung der oben genannten Wirtschaftswegen entsprechend den Anforderungen einer modernen landwirtschaftlichen Nutzung.

Wege 100

Der vorhandene 4,0m breite Betonweg wird beseitigt und durch einen kompletten Neuausbau in Asphaltbauweise ersetzt. Aufgrund der Erschließungsfunktion und hohen Frequentierung erhält der neue Asphaltweg 100 eine Deckenbreite von 4,00m.

Die Trasse des neuen Weges 100 wird um bis zu 1,00m nach Norden erweitert um das Flurstück des Weges auf Sollbreite zu bringen. Hierbei müssen die entlang des Weges liegenden Hydranten und Anschlussleitungen weiter ins Feld versetzt werden. Die Umlegungsarbeiten der Bewässerung werden bauseits ausgeführt und sind nicht Teil der Ausschreibung.

Weg 1, 101, 102, 103 und 106

Die vorhandenen asphaltierten Wegebefestigungen werden beseitigt und durch einen kompletten Neuausbau in Asphaltbauweise ersetzt. Die neuen Asphaltwege erhalten hierbei eine Deckenbreite von 3,50m. Die Wege befinden sich parallel zu der östlich verlaufenden Verfahrensgrenze. Über die Verfahrensgrenze hinaus dürfen keine Bautätigkeiten ausgeführt werden.

Wege 105 / Rekultivierung 600

Der neue Asphaltweg wird als Ersatz für den wegfallenden Weg 600 angelegt. Die Trasse des neuen Weges 105 ist hierbei ins nördlich liegende Feld verlegt um dem Gewässer und den umliegenden Biotopstrukturen mehr Raum zur störungsärmeren Entwicklung zu geben. In dieser Lage kann der Weg zudem aus fahrtechnischer Sicht hinsichtlich der Fahrradien und Ausbaubreite wesentlich besser ausgestaltet werden.

Im Zuge der Beseitigung des alten Asphaltweges 600 wird das umgelagerte Rekultivierungsmaterial aus der Trasse des Weges 105 mit einem leicht erhöhten Niveau eingebaut, um vorsorglich den Eintrag von Feinsedimenten (Primärabschwemmungen) in den Erlenbach möglichst zu minimieren. In die Rekultivierungsfläche wird zur weiteren Stabilisierung der Geländeoberfläche zeitnah autochthones Saatgut eingebracht.

Wegeausbau

Die neuen befestigten Wege werden im Dachprofil und ca. 5 - 10 cm überhöht zu der alten Wegetrasse hergestellt, so dass das Oberflächenwasser beidseitig über die 0,50 m breiten Seitenstreifen ungehindert in die Ackerflächen ablaufen kann.

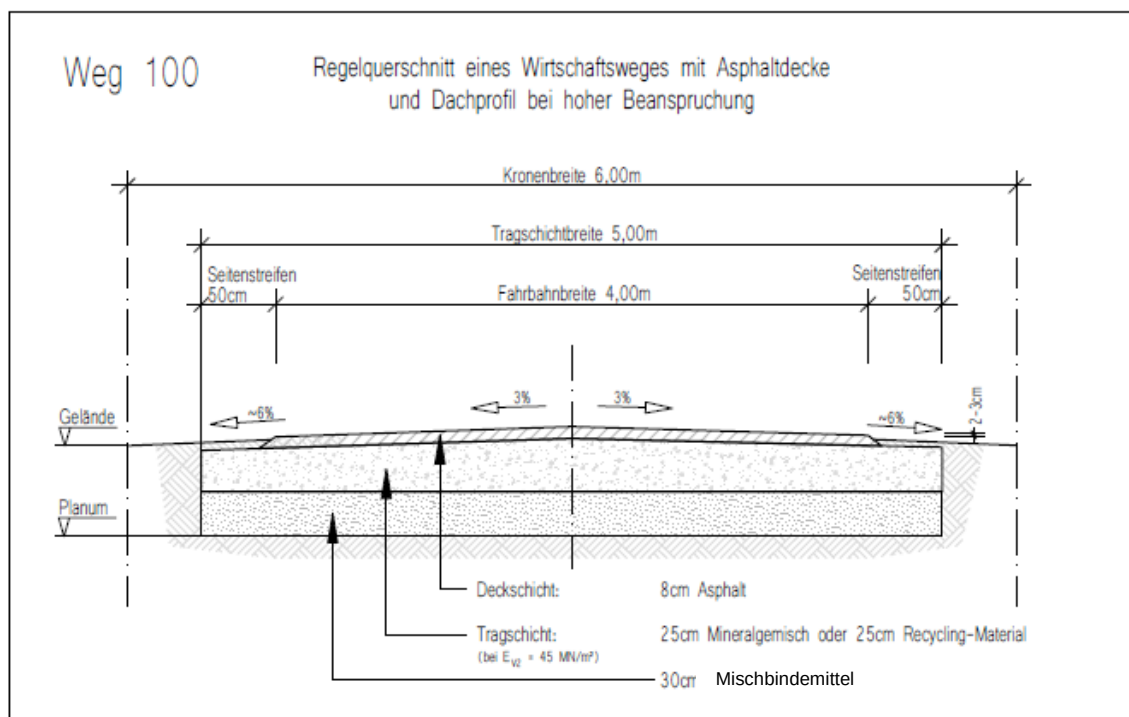
Um einen homogenen und standfesten Untergrund der neuen Wirtschaftswege zu erreichen, werden nach dem Rückbau der befestigten Oberflächen und der Herstellung des Erdplanums die Planumsflächen mit einem Mischbindemittel bis zu einer Tiefe von 30 cm verbessert (**mit Ausnahme der Querrungsbereiche der Gasleitungen**). Im Anschluss daran wird eine 25 cm starke Schottertragschicht profilgerecht eingebaut und verdichtet. Im Bereich der Gasleitung erfolgt eine statische Verdichtung.

Die befestigte Oberfläche wird aus einer 8 cm starken Asphalttragdeckschicht 0/16 hergestellt.

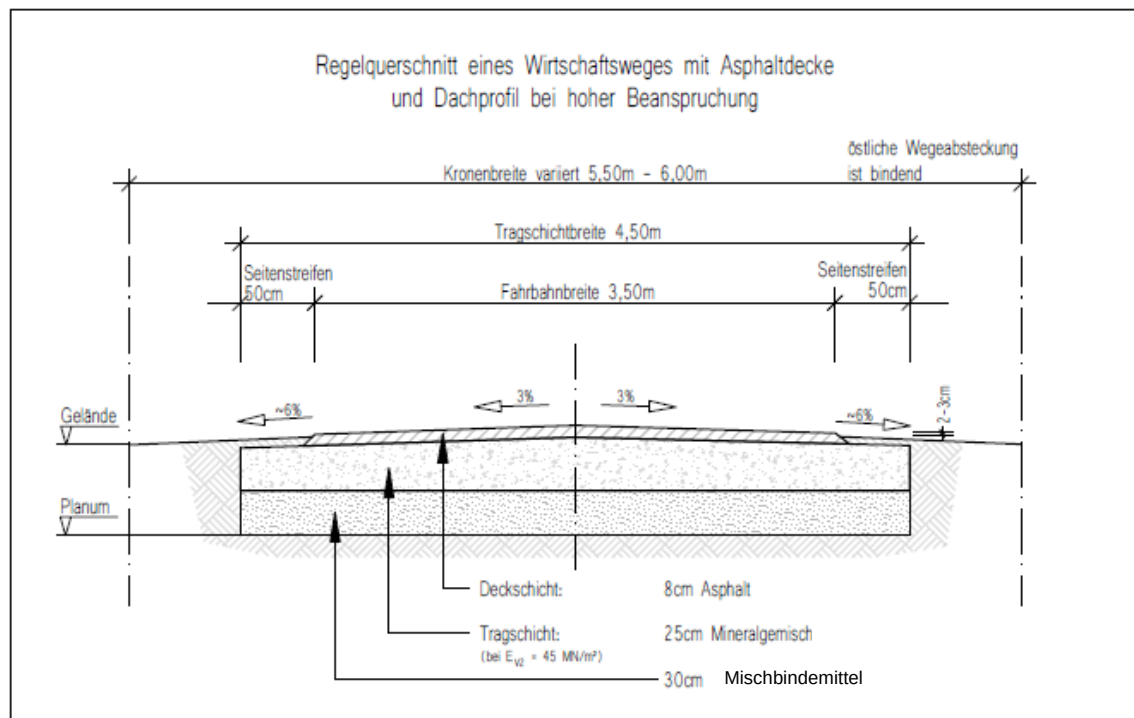
Die beidseitig verlaufenden Seitenstreifen werden mit einem Schotter-Splitt-Sand-Gemisch 0/22 befestigt.

Ausbauguerschnitte Wirtschaftswege

Weg 100



Weg 1, 101 - 106



Übersicht Wegebau

Weg	ca. Länge [m]	Breite Ok Asphalt [m]	Einbaudicke [m]	Breite OK Tragschicht [m]	Quergefälle Dachprofil [%]	Breite Bankette [m]	Quergefälle Bankette
Zufahrt 1	30,00	3,50	0,08	4,50	3,00	0,50	6,00%
Weg 100	780,00	4,00		5,00		0,50	
Weg 101	107,00	3,50		4,50		0,50	
Weg 102	155,00					0,25 / 0,50	
Weg 103	175,00					0,50	
Weg 104	158,00					0,25 / 0,50	
Weg 105	242,00					0,50	
Weg 106	155,00					0,50	

Abfuhr, Verwertung und Entsorgung von Boden, Beton- und Asphaltaufruch

Die Aufnahme, das Laden, der Transport sowie die Verwertung bzw. Entsorgung von Boden, Ausbauasphalt und Betonaufruch erfolgen gemäß den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in der jeweiligen gültigen Fassung. Die Beprobung des Materials wurde durch den Auftraggeber durchgeführt. Die Einstufungen gemäß EBV sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen und dem Auftragnehmer bekannt. Der Auftragnehmer hat die Materialien entsprechend der vorgegebenen Einstufung ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Sämtliche für Transport und Entsorgung erforderlichen Nachweise (z. B. Wiegescheine, Übernahmescheine, Entsorgungsnachweise) sind zu führen und dem

Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind.

Der Betonaufbruch und der Asphaltaufbruch sind getrennt von dem anstehenden Unterbau aufzunehmen. Eine Vermischung der Materialien ist unzulässig. Die Aufwendungen hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Ergebnisse der Abfalltechnischen Untersuchung Nr. 26.223.1 vom 21.05.2026:

Tabelle 3: Ergebnisse der Teer-/Pechuntersuchungen und Deklaration

Probenbezeichnung	PAK [mg/kg]	(Benzo-a-pyren) [mg/kg]	teerhaltig	Verwertungsklasse/-verfahren nach RuVA-StB 01	Gefahrsuordnung	AVV-Schlüssel
AMP1 (W 101)	0,70	0,05	nein	A / 4.1(4.2)(4.3)	nicht gefährlich	17 03 02 – Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
AMP2 (W 102)	0,32	< 0,05	nein			
AMP3 (W 103)	1,2	< 0,10	nein			
AMP4 (W 104)	1,7	0,11	nein			
AMP5 (W 600)	0,75	0,13	nein			
AMP6 (W 106)	1,2	0,07	nein			

Tabelle 4: Relevante Untersuchungsergebnisse Probe BSMP1 (W 100)

Parameter	Messung	Einheit	Messwert	Materialklasse	Deponieklasse	Gefahrsuordnung
alle	Feststoff/Eluat	--	< RC-1	RC-1	(DK I)	nicht gefährlich
Maßgebende Einstufung bei Bewertung „Bauschutt“				RC-1	(DK I)	nicht gefährlicher Abfall

Tabelle 10: Zusammenfassung der relevanten Untersuchungsergebnisse - Auffüllung

Probenbezeichnung / Material	Maßgebende Parameter	Materialklasse/ Deponieklasse	Gefahrsuordnung	Abfallschlüssel nach AVV und Bezeichnung	Verwertbarkeit ¹⁾	
					am Anfallort	Wo
BMP1 (W 100) / Sand	Benzo(a)pyren	BM-0* / (DK 0)	nicht gefährlich	17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	ja	überall
BMP2 (W 100) / Schluff	--	BM-0 / (DK 0)			ja	überall
BMP3 (W 101-W 104) / Sand	--	BM-0 / (DK 0)			ja	überall
BMP4 (W 600 + W 106) / Sand	As, Cr, Ni	BM-0* / (DK 0)			ja	überall
BMP5 (W 101-W 104, W 600 + W 106) / Schluff	--	BM-0 / (DK 0)			ja	überall

4. Versorgungsträger, Ver.- und Entsorgungsleitungen

Der AN hat sich rechtzeitig vor Baubeginn der Maßnahme bei den Ver.- und Entsorgungsträgern über vorhandene Leitungen, Kabel, etc. zu informieren (siehe auch Besondere Vertragsbedingun-

gen) und sich einweisen zu lassen. Sämtliche Arbeiten an, über, unter oder neben den vorhandenen Leitungen sind mit den Versorgungsträger im Vorfeld abzustimmen. Schäden an den Leitungen / Kabel die durch den Auftragnehmer verursacht werden, gehen im vollen Umfang zu dessen Lasten. Die unten aufgeführten Leistungsbetreiber sind keine Garantie auf Vollständigkeit.

Bekannte Leitungsbetreiber:

- Pfalzwerke Netz AG:
 - Strom 20 KV
- PLEdoc GmbH (Ansprechpartner: Rainer Burkart, Tel.: +49 201 3642-98600)
 - TENP: 2 x Ferngasleitung DN 950-1000 mit Begleitkabel
 - GasLine: LWL-KSR-Anlage
- VG-Werke Kandel (Herr Andre Nether, Tel.: 0160 979 007 24):
 - Abwasserkanal
 - Wasserleitung

Der AN hat sich unaufgefordert nach der Auftragserteilung mit den Leitungsbetreibern in Verbindung zu setzen und sich vor Ort über die örtliche Lage der Bestandsleitungen, sowie über die Schutzbestimmungen der jeweiligen Betreiber einweisen zu lassen (insbesondere in den Bereichen der Schutzstreifen, z.B.: Gas). Für die Ausführung der Suchschlitze stehen im LV Leistungspositionen zur Verfügung. Bautätigkeiten in den Schutzstreifen, ohne eine vorherige Einweisung, sind untersagt. Der **Einsatz von Maschinen – insbesondere Fräsen** – innerhalb der Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht der jeweiligen Betreiber erlaubt.

Der AN übernimmt eigenverantwortlich die Koordination und die Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern und ist für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen verantwortlich. Der Aufwand für die Koordination mit den Leitungsbetreibern wird nicht gesondert vergütet und ist in der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

5. Kampfmittel

Im Vorfeld der Baumaßnahmen wird durch den Auftraggeber eine Kampfmittelsondierung durchgeführt. Sofern sich aus der durchgeführten Kampfmittelsondierung keine weiteren Maßnahmen ergeben, ist die Baufläche nach entsprechender Freigabe für die vorgesehenen Bauarbeiten nutzbar.

Sollten trotz Freimessung Kampfmittel vorgefunden werden, so ist unverzüglich die nächste Polizeistation und die örtliche Bauüberwachung zu benachrichtigen. Auf keinen Fall dürfen Sprengkörper durch Unbefugte berührt oder transportiert werden. Für das Räumen der Kampfmittel ist der Kampfmittelräumdienst zu informieren.

6. Archäologische Funde

Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Werkzeuge, etc.) entdeckt, sind diese von der ausführenden

Firmen unverzüglich der Bauleitung des AG, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer, der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz sowie der Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte in Koblenz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes der Anzeigepflicht. Die Fundstellen sind soweit wie möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

7. Verkehrssicherung

Die Zufahrten zu den angrenzenden Wirtschaftswegen sind während der Bauzeit mit Absperrschranken und Warnleuchten von dem AN abzusperren.

Der Auftragnehmer hat sich Zwecks Beschilderung für die Baustellenaus- und Baustellenzufahrten, rechtzeitig vor Baubeginn, mit den örtlichen Behörden abzustimmen und die entsprechenden Genehmigungen einzuholen. Für die Beschilderungen der Zu- und Ausfahrten stehen im Leistungsverzeichnis Positionen zur Verfügung.

Für die Anbindungen der Wirtschaftswege an die L 548 sind Verkehrssperrungen mit einer Lichtsignalanlage notwendig. Hierfür sind Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen und die Verkehrssperrung zu beantragen und nach den Vorgaben der Behörden die notwendige Verkehrssperrung aufzustellen und vorzuhalten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten übernimmt der Auftragnehmer wegeübergreifend die Verkehrssicherungspflicht. Hierfür ist von dem Auftragnehmer eine verantwortliche Person zu benennen. Die Verkehrssperrung ist gemäß der RSA / ZTV-SA bzw. der verkehrsrechtlichen Anordnung zu kontrollieren und zu unterhalten.

Die Baustellenausfahrten sind bei Verschmutzung durch den Baustellenbetrieb umgehend und unaufgefordert zu reinigen. Das anfallende Kehrut ist aufzunehmen und zu entsorgen. Die Kosten hierfür sind in der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

8. Landespflege

Die zur Umsetzung der Baumaßnahme erforderlichen naturschutzfachlichen Schutzmaßnahmen werden vor Beginn der Bauarbeiten bauseits hergestellt. Hierzu gehören insbesondere:

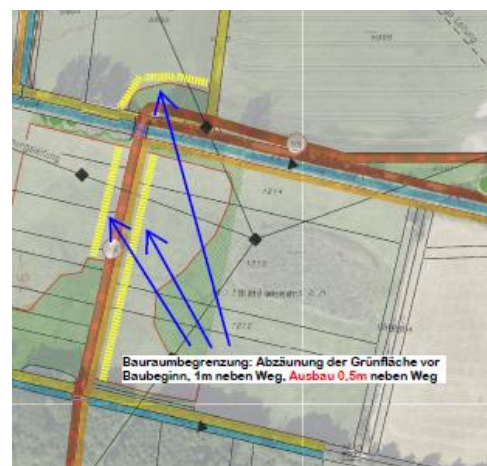
- Baufeldabgrenzung durch Absperrung der angrenzenden gesetzlich geschützten Grünflächen nach § 30 BNatSchG mittels Holz-Zaun (weg 104 und 105)
- Aufstellung eines Reptilienschutzzauns entlang der im Lageplan dargestellten Fläche.

Der Auftragnehmer hat die vorhandenen Schutzeinrichtungen während der gesamten Bauzeit zu beachten und darf diese weder entfernen noch beschädigen. Er hat sicherzustellen, dass die Schutzmaßnahmen jederzeit funktionsfähig bleiben. Festgestellte Beschädigungen oder Beeinträchtigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Die vorhandene Bestandsvegetation sowie angrenzende Grün- und Waldflächen sind zu schützen. Ein Befahren, Lagern von Materialien oder Einrichten von Baustelleneinrichtungen außerhalb der freigegebenen Arbeitsbereichen ist unzulässig. Ein seitliches Verlassen der Wegeachse ist nur in dem für die Bauausführung zwingend erforderlichen Umfang zulässig.

Werden Schutzeinrichtungen oder geschützte Bereiche durch den Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte beschädigt oder entgegen den Vorgaben genutzt, so hat der Auftragnehmer den ursprünglichen Zustand unverzüglich auf eigenen Kosten wiederherzustellen.

Verstöße gegen naturschutzrechtliche Auflagen oder Anweisungen der ökologischen Baubegleitung, die durch den Auftragnehmer oder von Ihm beauftragten Dritte verursacht werden, gehen zu dessen Lasten.



9. Leistungsverzeichnis

Siehe LV, in Form Lang Text.

10. Anlagen

Übersichtskarte, Leistungsverzeichnis, Planunterlagen

11. Bauzeit

Die vorgegebene Bauzeit beginnt in der 40. KW, 2026 und endet in der 46. KW, 2026.

12. Abrechnung

Die Massenermittlungen sind getrennt nach Maßnahmen / Wege aufzustellen.
Die Rechnungsunterlagen sind je 2-Fach in Papierform an die nachfolgende Adresse einzureichen.

Rechnungsanschrift: TG Winden - Steinweiler, über:

VTG Rheinland-Pfalz
AS Neustadt an der Weinstraße
Roßlaufstraße 17
67433 Neustadt

Bei der Rechnung ist immer die **Projektnummer 49416** mit anzugeben.

Die Mengen- / Massenermittlungen sind jeweils getrennt für die einzelnen Wege-Nr. zu erstellen. Der Mehraufwand für die Erstellung der getrennten Massen- / Mengenermittlungen wird nicht gesondert vergütet.

Die Abrechnung für die Bauleistungen gemäß LV Titel 07 erfolgen über eine gesonderte Rechnung mit der Projektnummer 41416.

13. Vorbemerkungen

- 13.1. Der Zustand befestigter Zufahrtswege ist vor Baubeginn gemeinsam zu besichtigen und niederschriftlich festzuhalten. Sofern erforderlich sind Aufmaße und Bilder von vorhandenen Schäden zu fertigen. Bei Abnahme der Baumaßnahme ist der Zustand erneut zu besichtigen und in der Abnahmeniederschrift zu dokumentieren. Vom AN zu vertretende Schäden hat dieser auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 13.2. Soweit keine einschlägige Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist, sind die Zufahrtsbereiche von öffentlichen Straßen im Rahmen der Baustelleneinrichtung ohne besondere Vergütung gemäß verkehrsbehördlicher Anordnung zu sichern. Der AN hat die verkehrsbehördliche Anordnung ohne gesonderte Vergütung einzuholen.
- 13.3. Vor dem Einbau der einzelnen Befestigungsschichten ist mit der Bauüberwachung eine Abnahme der jeweiligen Unterlagen vorzunehmen.
- 13.4. Sind Materialien zu beseitigen und für eine weitere Verwendung auf der Baustelle ungeeignet, gehen diese in das Eigentum des Auftragnehmers (AN) über.
- 13.5. Der AN hat die Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen an der Baustelle nach Aufforderung durch den Auftraggeber (AG) nachzuweisen.
- 13.6. Sofern nichts Anderes im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben ist, hat die Verdichtung des Erdplanums so zu erfolgen, dass ein Verformungsmodul EV2 von 45 MN/m² auf dem Planum erreicht wird. Auf der Oberfläche der ungebundenen Tragschicht (z. B. Frostschutzschicht) beträgt die Höhe des Verformungsmoduls EV2 80 MN/m². Der Nachweis erfolgt über Lastplattendruckversuche in Abständen von ca. 200 m. Diese Leistungen werden nicht besonders vergütet. Die im LV aufgeführte Position dient einer etwaigen Kontrolle durch den Auftraggeber und wird nur auf

ausdrückliche Anordnung ausgeführt. In Absprache mit der Bauüberwachung besteht je nach Umständen die Möglichkeit, die Tragfähigkeit der Unterlage durch Überfahren mit einem beladenen LKW mit mindestens 10 t Achslast abzuschätzen.

- 13.7. Ein etwaiger Einbau von bituminösem Material im Handeinbau, z. B. in Anschlussbereichen und Kehren, wird nicht besonders vergütet. Der Handeinbau ist in die Asphaltposition einzurechnen.
- 13.8. Sie Seitenbereiche ungebundener Tragschichten werden in Einschnittsbereichen nicht abgeschrägt. In Dammbereichen erfolgt die Abschrägung und mit einer Neigung von 1:1.
- 13.9. Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes vorgesehen ist, wird eine Wasserhaltung bis zu einem Wasserandrang von 2 l/s nicht besonders vergütet.
- 13.10. Für sämtliche einzubauende Materialien zur Erstellung der baulichen Anlagen sind dem Auftraggeber die Lieferscheine mit Mengen- bzw. Massenangabe zu übergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nicht nach Menge oder Massen, sondern z. B. nach Fläche oder Hohlmaß vergütet wird.
- 13.11. Für jede Schicht der Wegebefestigung ist durch den AN mittels hergestellter Fläche und Einbaugewicht einerseits, sowie der nachgewiesenen Masse gemäß Lieferscheinen andererseits, ein Soll-Ist-Nachweis zu führen. Mehrgewicht / Mindergewicht wird im Rahmen der Grenzwerte der ZTV LW 16 vergütet bzw. abgezogen.
- 13.12. Werden die Einbaudicke bei bituminösen Befestigungen anhand von Bohrkernen festgestellt, werden die Abweichungen der Einbaudicken gemäß den Grenzwerten und Tolleranzen der ZTV LW 16 vergütet bzw. abgezogen. Ergänzend siehe Besondere Vertragsbedingungen 10.7.
- 13.13. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen, sowie von Grenz- und Vermessungsmarken zu gewährleisten. Die Kosten zur Wiederherstellung oder zum Ersatz geht bei Schäden durch die Bauausführung zu Lasten des AN.
- 13.14. Um den gewachsenen Boden nicht länger als nötig nasser Witterung auszusetzen, darf bei bindigen Böden nur so viel Oberboden abgehoben werden, wie für den unmittelbaren Bauablauf nötig ist. Andeckungen sind unmittelbar nach Fertigstellung aufzubringen. Durch abweichende Arbeitsabläufe unbrauchbar gewordener Boden ist auf Kosten des AN zu ersetzen.
- 13.15. Wasser, Abwasser und Strom können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Der AN muss sich diese im Bedarfsfall auf eigene Kosten beschaffen.
- 13.16. Stundenlohnarbeiten sind vor ihrer Ausführung mit dem AG abzustimmen. Die Stundenlohnberichte sind dem AG spätestens vor Ablauf einer Kalenderwoche zur Unterschrift vorzulegen.
- 13.17. Sofern nichts Anderes beschrieben ist, werden vom AG keine Plätze für die Baustelleneinrichtung / Lagerplätze und Unterkünfte zur Verfügung gestellt. Diese sind vom AN zu beschaffen

und zu unterhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen wieder in Ihrer ursprünglichen Form herzustellen. Die für die Einrichtung und den Rückbau der Flächen entstehenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

13.18. Bei einem bereits hauseits ausgebauten Oberbau des Wirtschaftsweges mit einer ungebundenen Tragschicht (z.B.: Frostschutzschicht), steht es dem AN zu, vor Baubeginn der Asphaltarbeiten gemeinsam mit dem AG die bereits hergestellten Flächen abzunehmen (Ebenheit, Querfälle). Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren. Ebenfalls kann der AN vor den Bauarbeiten den Nachweis der Standfestigkeiten des Planums und der Frostschutzschicht verlangen. Diese werden dann von dem AG zur Verfügung gestellt. Verzichtet der AN auf die zuvor unter Pkt. 13.18. genannten Punkte, ist die zu überbauende Fläche vom AN als mängelfrei anerkannt und übernommen worden.

Nachforderung nach dem Baubeginn der Asphaltarbeiten sind von dem AN eigenständig und auf eigene Kosten nachzuweisen. Pauschale Bedenkenmeldungen ohne konkrete Nachweise, z.B.: Lastplattendruckversuch (Eigenüberwachung), werden vom AG nicht anerkannt. Das Baugrundrisiko bleibt davon unberührt.

14. Vertraglich vereinbarte Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen / Lieferbedingung in ihrer aktuellen gültigen Ausgabe:

Für die Ausführung der Bauarbeiten sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten und anzuwenden.

- ZTVE-StB; (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau).
- ZTV LW-16 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege).
- ZTV SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen).
- TL LW-16 (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege).
- TL BE-StB 15 (Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen)
- DIN 1610 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen).
- VOB/B (Allgemeine Vertragsbedingungen von Bauleistungen).
- VOB/C (Allgemeine Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen).
- Merkblatt über Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen mit Bindemittel
- Merkblatt zur Herstellung, Wirkungsweise und Anwendung von Mischbindemittel

-----**Ende der Leistungsbeschreibung**-----.

Übersichtskarte Nord



Übersichtskarte Süd

